

Abschrift

B 4 K 17.33417



Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Außenstelle M 1 - Zirndorf -,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,
[REDACTED]-231

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Oberfranken
- Vertreter des öffentlichen Interesses -
Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth

wegen

Vollzugs des Asylgesetzes (ELFENBEINKÜSTE)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 4. Kammer,

durch den Richter [REDACTED] als Einzelrichter

aufgrund mündlicher Verhandlung vom **24. April 2019** am **7. Mai 2019**

folgendes

Urteil:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1 und 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. November 2017 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Kläger zu ¼ und die Beklagte zu ¾.
3. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger, eigenen Angaben zufolge ivorischer Staatsangehöriger mit islamischer Religionszugehörigkeit und dem Volke der Malinka zugehörig, reiste am 18. April 2017 auf dem Landweg in Deutschland ein und stellte am 10. August 2017 einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt am 20. September 2017 in der Sprache Französisch gab er im Wesentlichen an, dass er vor seiner Ausreise bis August 2016 in der Stadt im Stadtviertel in der Wohnung seiner Mutter gelebt habe. Zudem würden noch seine vier älteren Schwestern, ein älterer und ein jüngerer Bruder sowie seine Großfamilie in der Elfenbeinküste leben. Er habe noch Kontakt zu seiner Mutter. Die Schule habe er bis zur Mittelschule, etwa 10 Jahre lang, besucht. Anschließend habe er auf dem Bau gearbeitet. Zu seinem Reiseweg befragt gibt der Kläger an, dass er von der Elfenbeinküste mit dem LKW nach Burkino Faso und dort einen Tag später mit dem PKW in den Niger gereist sei. Nachdem er sich dort zwei Wochen lang aufgehalten habe, sei er mit dem PKW nach Libyen weitergereist. Dort habe er acht Monate lang gelebt, ehe er mit dem Boot nach Italien gefahren sei. In Italien sei er einen Monat lang gewesen und anschließend mit dem Zug über die Schweiz nach Deutschland eingereist. Er sei in der Elfenbeinküste mit 500 Euro gestartet. In Libyen sei er aber in Haft gewesen und habe arbeiten müssen, um 800 Euro für die Freilassung sowie Schleusung bezahlen zu können.

Zu seinen Fluchtgründen befragt gab der Kläger im Wesentlichen an, dass er sein Land aufgrund seiner Haut- und Haarfarbe verlassen habe. Er sei oft von Freunden und seiner Familie angemotzt worden. Man habe zu ihm gesagt, dass man viel Geld verdienen könnte, wenn man ihn verkaufen würde. Er habe nicht alleine in die Schule gehen dürfen, ein Freund hätte ihn dabei immer auf dem Mofa begleitet. Sein Vater sei gestorben, als er noch sehr jung gewesen sei. Seine Mutter habe den Kläger ebenfalls nicht schützen können, da sie sehr ängstlich und schwach gewesen sei. Sein Vater habe die gleiche Haut- und Haarfarbe wie der Kläger gehabt und sei unter komischen Umständen verstorben. Er sei eines Tages hinausgegangen und nicht mehr wieder gekommen. Seine Mutter habe ihm das erzählt. Seine Mutter habe den Kläger nicht opfern wollen. Seine Freunde hingegen wären auch bereit gewesen, ihn für ein paar Bierflaschen in der Disko zu verkaufen. Leute mit seinem Aussehen würden geopfert und verkauft werden. In der Stadt [REDACTED] gebe es einen Fluss, in dem Menschen wie der Kläger geopfert würden. Es habe bereits mit seiner Geburt begonnen. Seine Mutter habe einen Friseur nach Hause bestellen müssen, da der Kläger nicht zu diesem gehen konnte. Es habe auch schon drei Versuche gegeben, den Kläger zu opfern. Eines Abends im Jahr 2011 habe er Schulsachen kaufen wollen in einem Laden. Als er diesen verließ, hätten sich zwei Leute auf ihn gestürzt und ihm den Hals zgedrückt. Nachdem der Kläger dabei geschrien habe, sei ihm ein Motorradfahrer zur Hilfe gekommen. Zudem habe ein guter Freund seiner Mutter angeboten, den Kläger mit nach Burkina Faso mitzunehmen. Seine Mutter habe dies aber aus Angst um den Kläger abgelehnt. Ferner habe ihm einmal ein Bekannter seiner Mutter die Haare geschnitten. Danach wollte dieser die Haare aber nicht mehr zurückgeben und habe dies erst durch den Zwang anderer Leute getan. Diese Vorfälle seien schon lange her gewesen. Bei Wahlen habe er nicht aus dem Haus gehen dürfen, da seine Mutter Angst gehabt habe, die Politiker würden ihn aufgrund von Ritualen opfern.

Mit Bescheid vom 8. November 2017 wurden der Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Antrag auf Asylanerkennung abgelehnt (Ziffern 1 und 2 des Bescheids). Der subsidiäre Schutzstatus wurde nicht zuerkannt (Ziffer 3 des Bescheids) und es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen (Ziffer 4 des Bescheids). Der Kläger wurde aufgefordert, das Bundesgebiet innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung beziehungsweise 30 Tage nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Ihm wurde die Abschiebung in die Côte d'Ivoire oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat angedroht (Ziffer 5 des Bescheids). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6 des Bescheids). Auf die Begründung des Bescheides wird Bezug genom-

men, § 77 Abs. 2 des Asylgesetzes (AsylG). Der Bescheid gilt als am 10. November 2017 zugestellt.

Mit Schriftsatz seines Vormunds vom 13. November 2017 erhob der Kläger Klage und beantragte,

die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen und den Bundesamtsbescheid vom 8. November 2017 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Für die Beklagte beantragte das Bundesamt mit Schriftsatz vom 21. November 2017

die Klage abzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 7. Dezember 2017 zeigte der Klägerbevollmächtigte unter Vorlage einer Vollmachtsurkunde seine Vertretung an und führte begründend aus, dass Menschen wie der Kläger in ihrem Heimatland häufig verkauft würden. Der Kläger müsse stets damit rechnen, verkauft zu werden, da seine roten Haare sowie seine helle Haut als Glücksbringer gelten und vor Unglück schützen sollen. Auch sei bekannt, dass im Heimatland des Klägers der Menschenhandel und die Zwangsarbeit blühen würden.

Der Rechtsstreit wurde mit Kammerbeschluss vom 3. April 2019 auf den Berichterstatter zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen.

Hinsichtlich des Verlaufs der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 14. Februar 2019 Bezug genommen. Ergänzend wird entsprechend § 117 Abs. 3 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf die Gerichtsakte und die vorgelegten Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

1. Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Der Kläger hat Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG. Der Bescheid des Bundesamtes vom 8. November 2017 ist daher insoweit aufzuheben, als er diesem Anspruch entgegensteht. Darüber hinaus ist die Klage jedoch unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter. In-

soweit erweist sich der Bescheid in der Ziffer 2 als rechtmäßig (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO).

- a) Die Anerkennung als Asylberechtigter scheidet bereits deswegen aus, weil der Kläger auf dem Landweg und damit aus einem sicheren Drittstaat in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist ist (Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. § 26a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 AsylG).
- b) Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG liegen hingegen vor.

Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 AsylG besteht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft dann, wenn sich der Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und er keine Ausschlussstatbestände erfüllt. Dabei kann die Verfolgung nach § 3c AsylG vom Staat, von den Staat ganz oder zum Teil beherrschenden Parteien oder Organisationen oder von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen, gegen die der Staat Schutz zu gewähren nicht willens oder in der Lage ist. Allerdings wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt, § 3e Abs. 1 AsylG.

Dabei ist es Sache des Schutzsuchenden, seine Gründe für eine Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsland zu verbleiben oder dorthin zurückzukehren. Daran fehlt es in der Regel, wenn der Schutzsuchende im Lauf des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder auf Grund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe nicht nachvollziehbar erscheinen, und auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr

spät in das Verfahren einführt (VGH Mannheim, U.v. 27.8.2013 – A 12 S 2023/11 – juris Rn. 35; VGH Kassel, U.v. 4.9.2014 - 8 A 2434/11.A – juris Rn. 15).

Hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft muss sich das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit des behaupteten Verfolgungsschicksals und der Wahrscheinlichkeit der Verfolgungsgefahr bilden. Eine bloße Glaubhaftmachung in der Gestalt, dass der Vortrag lediglich wahrscheinlich sein muss, ist nicht ausreichend (vgl. grundlegend BVerwG, U. v. 16.4.1985, Az. 9 C 109.84 – BVerwGE 71, 180). Es ist vielmehr der asylrechtliche Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu Grunde zu legen. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Hierbei darf das Gericht jedoch hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerland, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder der Feststellung eines Abschiebungsverbotes führen sollen, keine unerfüllbaren Beweisforderungen stellen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fragen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig auszuschließen sind (BVerwG, U. v. 16.4.1985 a.a.O.). Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, U. v. 20.2.2013, Az. 10 C 23/12 – BVerwGE 146, 67).

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (EU-Qualifikations-RL) ist hierbei die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von einer solchen Verfolgung und einem solchen Schaden bedroht wird.

Gemessen an diesen Grundsätzen hat der Kläger entgegen der Ansicht der Beklagten einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Das Gericht ist zu der Erkenntnis gelangt, dass dem Kläger im Falle einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgungshandlung droht. Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass

der Kläger sein Heimatland wegen einer bereits eingetretenen oder unmittelbar folgenden Verfolgung verlassen hat.

Der Kläger hat sowohl gegenüber dem Bundesamt als auch dem Einzelrichter glaubhaft seinen stark eingeschränkten, stets von seiner Mutter überwachten und von Vorsicht bestimmten Alltag in der Elfenbeinküste geschildert. So gab er an, dass er den Schulweg nur in Begleitung seiner Mutter oder eines vertrauten Bekannten seiner Mutter auf sich nehmen durfte. Falls diese keine Zeit hierfür hatten, habe er zuhause bleiben müssen. Auch zum Fußballspielen habe er nur in Begleitung gehen dürfen. Außerdem habe seine Mutter stets einen Friseur zu ihnen nach Hause geholt und die abgeschnittenen Haare sodann behalten, damit niemand diese entdecken und verkaufen konnte. Speziell vor Wahlen habe er das Haus nicht verlassen dürfen, da in diesen Zeiträumen vermehrt Entführungen stattfinden würden. Er sei stets von seiner Mutter behütet aufgewachsen und vor Gefahren geschützt worden. Ferner kam es zu zwei Ereignissen, bei denen konkret versucht worden ist, den Kläger zu entführen. Einmal sei er nach dem Besuch eines Geschäfts in der Nähe seines Hauses von zwei Männern angegriffen worden und habe nur durch die Hilfe eines Motorradfahrers fliehen können. Ein anderes Mal hätten ihn Leute vor einem Supermarkt aus dem Auto heraus angesprochen und ihm Geld geboten, wenn er einsteige.

Auch wenn teilweise Zweifel an einzelnen Ausführungen des Klägers bestehen, erscheinen seine Schilderungen zu seinem Alltag in der Elfenbeinküste insgesamt glaubhaft. Insbesondere gelangen die Angaben zu Entführungen zweier Kinder aus dem Nachbar- bzw. Bekanntenkreis, die ebenfalls an Albinismus leiden, nicht zur Überzeugung des Einzelrichters. Angesichts der geringen Anzahl an Menschen, die landesweit an Albinismus leiden und der Anzahl an Entführungen, die sich über mehrere Jahre auf 30 gemeldete Fälle in der Elfenbeinküste belaufen (vgl. *Under the Same Sun - Reported Attacks of Persons with Albinism* vom 2.4.2019, S. 8), erscheint es kaum glaubhaft, dass sich derartige Entführungen gehäuft im Umfeld des Klägers zugetragen haben, zumal er diese Angaben nun erstmalig im gerichtlichen Verfahren vorbrachte.

Dennoch ist der Kläger optisch im Vergleich zur Restbevölkerung der Elfenbeinküste klar abgrenzbar. Zwar weist er keine weiße Haut bzw. keine sehr helle Haarfarbe auf, die aus europäischer Sicht als typische äußerliche Merkmale eines Menschen mit Albinismus anzusehen sind. Seine hellrot-hellbräunliche Hautfarbe sowie seine rote Haarfärbung deuten jedoch auf eine Unterform des okulokutanen Albinismus hin (*EASO-Query: Response on the treatment of black skinned people with red or blonde hair* vom 8.10.2018, S. 2).

Eine genaue Einordnung der Ausprägung der Krankheit beim Kläger kann seitens des Gerichts aber unterbleiben, da der Kläger besonders in seinem Heimatland, wo allein seine vergleichsweise sehr helle Hautfarbe schon auffällt, als Albino durchaus abgrenzbar und erkennbar ist.

Demnach geht das Gericht entgegen dem Bundesamt davon aus, dass die vom Kläger dargelegten erlittenen und drohenden Verfolgungshandlungen Dritter Rechtsverletzungen von asylrechtlicher Relevanz und mit asylrechtlicher Intensität sind, die über eine bloße Beeinträchtigung hinausgehen und die Voraussetzungen des § 3a Abs. 1 AsylG erfüllen. Die dargelegten Verfolgungshandlungen knüpfen an die angeborenen und für den Kläger unverfügbaren Merkmale der Haut- und Haarfarbe an, welche die soziale Gruppe der Menschen mit Albinismus kennzeichnet und sie von der sie umgebenden Gesellschaft deutlich erkennbar abgrenzt, die die Gruppe der Menschen mit Albinismus deswegen als andersartig betrachtet, § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG. Die erlittenen und drohenden Verfolgungshandlungen betreffen die geschützten Rechtsgüter von Leib und Leben des Klägers. Der Kläger war von andauernder Diskriminierung, Ausgrenzung und Benachteiligung betroffen. Auch wenn er nicht abgeschnitten von der Gesellschaft lebte, da er aufgrund der Unterstützung und Finanzierung seiner Mutter zumindest anfänglich eine Schule besuchen konnte, war sein Leben dennoch von Kindheit an immer eingeschränkt.

Die Ausführungen des Klägers stimmen zudem mit den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen zu Menschen mit Albinismus in Afrika und im Speziellen in der Elfenbeinküste überein. Demnach glauben 95 Prozent der Einwohner der Elfenbeinküste an Zauberei und Hexerei. Aufgrund traditioneller Vorstellungen werden behinderte Kinder der Hexerei verdächtigt. Im Januar 2015 berichteten verschiedene Medien, dass in der Elfenbeinküste mindestens 21 Kinder seit Dezember 2014 entführt worden seien, die Meisten wurden tot mit verstümmelten Körpern wiedergefunden. Es wurde vermutet, dass die Entführungen im Zusammenhang stehen mit rituellen Tötungen durch bestechliche Geschäftsleute und Polizisten. Sie hätten die Körperteile in Zeremonien benutzt, um sich übernatürliche Kräfte zu verleihen. Insgesamt gab es in der Elfenbeinküste 30 gemeldete Fälle von Entführungen von Menschen mit Albinismus (vgl. EASO-Query: Response on the treatment of black skinned people with red or blonde hair vom 8.10.2018, S. 2ff; Under the Same Sun - Reported Attacks of Persons with Albinism vom 2.4.2019, S. 8).

Nach den bisherigen Erkenntnissen sind derartige Tötungen zwar vor allem in den Ländern Tansania, Malawi, Kenia, Burundi, der Demokratischen Republik Kongo und Uganda verbreitet. Menschen mit Albinismus werden verfolgt und für Körperteile, die heilende

Kräfte haben sollen, gejagt. Einige Wunderheiler behaupten, dass Körperteile von Albinos Glück, Macht und Reichtum bringen und benutzen sie für Rituale. Ein kompletter „Satz“ an Körperteilen bringe umgerechnet rund 67.000 Euro. In Tansania leben viele Kinder mit Albinismus beispielsweise in staatlichen Camps von ihren Familien und dem Rest der Gesellschaft abgeschottet (<https://ze.tt/verstuemmelt-und-getoetet-so-sehr-leiden-kinder-mit-albinismus-in-ostafrika/>;

<https://www.welt.de/wissenschaft/article138413514/Albinos-werden-in-Teilen-Afrikas-wie-Tiere-gejagt.html>; <http://globaldisability.org/2016/05/30/hunting-for-muti-the-chase-for-people-with-albinism>). Ausweislich der aktuellen Erkenntnismittel ist der Aberglaube an die heilende Wirkung in der Bevölkerung der Elfenbeinküste weit verbreitet und die Verfolgung findet dort auch zahlreich statt.

Das Gericht verkennt insoweit nicht, dass es Angehörigen der Gruppe von Menschen mit Albinismus in Afrika in Einzelfällen gelungen ist, etwa in Kamerun, ein Amt in der Regierung bzw. ein Staatsamt zu bekleiden oder Popstar zu werden (so etwa Salif Keita aus Mali). Nach Einschätzung des Gerichts handelt es sich jedoch insoweit zunächst lediglich um positive Ausnahmen und Ansätze, deren Umsetzung und Auswirkung auf die in der Gesellschaft verbreiteten Vorurteile und den Aberglauben abzuwarten ist (VG Augsburg - U.v. 14.2.2018 - Au 7 K 17.31307 - juris Rn. 48).

Das Gericht geht ferner davon aus, dass es dem Kläger nicht möglich war und ist, gegenüber den von nicht staatlichen Akteuren erfolgten und drohenden Verfolgungsmaßnahmen wirksamen Schutz durch staatliche Sicherheitsbehörden zu erlangen, § 3d Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 AsylG. Dabei geht das Gericht im vorliegenden Fall davon aus, dass es an der Fähigkeit des Staates fehlt, ausreichenden Schutz zu gewähren. Ein dauerhafter Schutz des Klägers ist nicht erreichbar. Insbesondere ist nicht vorhersehbar, wann ein möglicher Übergriff auf den Kläger bevorstehen könnte. Zudem gibt es bei den Sicherheitskräften in der Elfenbeinküste, einschließlich der Polizei, nach wie Fälle von Korruption und Straffreiheit (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Elfenbeinküste, Gesamtaktualisierung am 30.3.2018, letzte Kurzinformation eingefügt am 24.10.2018, S.14). Der Kläger gab auch an, dass er sich bereits vergeblich an die Polizei in seinem Heimatland gewandt habe.

Ferner steht dem Kläger keine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung nach § 3e Abs. 1 AsylG. Dies setzt voraus, dass in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. Schutz vor Verfolgung besteht und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sich der Kläger in diesem Landesteil aufhält. Diesbezüglich

lässt sich auf Grundlage der dem Gericht bekannten Erkenntnismittel jedoch nicht feststellen, dass sich hinsichtlich der Verfolgung von Menschen mit Albinismus räumliche Unterscheidungen treffen lassen oder diese etwa in großen Städten nicht besteht.

Nach alledem hat der Kläger einen Anspruch darauf, dass das Bundesamt die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erteilt.

2. Weil dem Kläger somit die Flüchtlingseigenschaft i.S.v. § 3 AsylG zuzuerkennen ist, war der angefochtene Bescheid des Bundesamts aufzuheben, soweit er dem entgegensteht. Dementsprechend waren neben der Ziffer 1 auch die Ziffern 3 und 4 des streitgegenständlichen Bescheides aufzuheben, da die Feststellung, dass der subsidiäre Schutzstatus und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, regelmäßig gegenstandslos wird, wenn die Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft Erfolg hat. Entsprechendes gilt für die Ausreiseaufforderung und Androhung der Abschiebung in die Elfenbeinküste (Ziffer 5 des Bescheides) sowie die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Abs. 1 AufenthG (Ziffer 6 des Bescheides).

Über die hilfsweise gestellten Anträge auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG und Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG war nicht mehr zu entscheiden, da die Klage bereits im Hauptantrag erfolgreich war.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die **Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, oder
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,

zu beantragen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Stellung des Antrags auf

Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht erster Instanz. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Berufung nur zugelassen werden kann,

1. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. wenn ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.